

**Entwässerungssatzung der Gemeinde Lalendorf
(EWS)
vom 14.07.2005**

Auf Grund der §§ 2, 5, 15, der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 06. 2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 39 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. 11. 1992 LWaG (GVOBl. M-V S. 669) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf am 5. Juli 2005 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

Übersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Grundstücksanschluss
- § 8 Weitere Grundstücksanschlüsse
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Entwässerungserlaubnis
- § 11 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Überwachung
- § 14 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 15 Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen
- § 17 Vorbehandlungsanlagen
- § 18 Abscheider
- § 19 Untersuchung des Abwassers
- § 20 Altanlagen
- § 21 Haftung
- § 22 Grundstücksbenutzung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Gemeinde Lalendorf obliegt in den Gemeindegebieten Lalendorf und Langhagen die schadlose Abwasserbeseitigung und -reinigung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt die Gemeinde Lalendorf jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserableitung und -behandlung auf dem Gebiet der Gemeinden Lalendorf und Langhagen;
 - b) Niederschlagswasserableitung und -behandlung für die

Gemeinde Lalendorf	Ortsteil Lalendorf
	Ortsteil Vietgest
	Ortsteil Gremmelin
Gemeinde Langhagen	Ortsteil Langhagen
	Ortsteil Klaber
	Ortsteil Rothspalk
 - c) dezentralen Abwasserbeseitigung (Inhalt aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen).
- (2) Die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen umfassen u.a. die leitungsgebundenen Entwässerungsanlagen, Klärwerke und die Fäkalschlammentsorgung sowie die Anlagen zur Oberflächenentwässerung. Lage, Art und Umfang der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde Lalendorf.
- (3) Zur öffentlichen Entwässerungsanlage der Gemeinde Lalendorf gehören der erste Grundstücksanschluss für Schmutzwasser und bei Bedarf der erste Anschluss für Niederschlagswasser (Trennsystem).
- (4) Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde Lalendorf selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde Lalendorf zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Jegliche Eingriffe in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ohne Erlaubnis der Gemeinde Lalendorf oder ihrer Beauftragten sind untersagt.
- (6) Die Gemeinde Lalendorf kann sich zur Durchführung ihrer nach § 40 Landeswassergesetz übertragenen Aufgabe Dritter (Betriebsgesellschaft) bedienen.

- (7) Die Gemeinde Lalendorf erhebt Beiträge und Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 2

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Sie gelten auch für Eigentümer von Gebäuden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. 06. 1975 (GBl. DDR S. 465) getrennt ist. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und sonstig dinglich Berechtigte im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser

- a) **Schmutzwasser:** Schmutzwasser ist durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.
- b) **Niederschlagswasser:** Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser; das auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallende Oberflächenwasser kann auf Antrag dem Niederschlagswasser gleichgestellt werden.

Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Kläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung in Gewässer.

Grundstücksanschluss beginnt an dem jeweiligen Anschlussstutzen bzw. Abzweiger an dem erschließenden Abwasserkanal und endet unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze mit dem Kontroll- bzw. Revisionsschacht. Besteht die zentrale öffentliche Abwasseranlage aus einer Druckentwässerungsanlage, so endet der Grundstücksanschluss hinter der Hauspumpstation.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen bis zum Kontrollschacht bzw. der Grundstückskläranlage.

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalwasser ist das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird.

Klärschlamm ist der Anteil des Abwassers, der nach der Behandlung in einer öffentlichen Kläranlage zurückgehalten wird.

Reinigungsöffnung: Formstück als Revisions- oder Kontrollöffnung in Abwasserleitungen gemäß DIN 4045.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde Lalendorf. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Schmutzwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit einer öffentlichen Kläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgungseinrichtung berechtigt. Die Gemeinde Lalendorf übernimmt für diese Grundstückseigentümer die Fäkalschlammensorgung oder die Entleerung abflussloser Gruben.
- (3) In dem nach Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann verlangt werden, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung Berechtigten sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammentsorgungsanlage zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so Instand zu halten, dass die Abfuhr jederzeit ungehindert erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts Schmutzwasser und verunreinigtes Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlammentsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde Lalendorf die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Lalendorf einzureichen. Vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung wird auf Antrag befreit, wer den Nachweis für die Möglichkeit der Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erbringt.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde wird hiervon nicht berührt.

§ 7

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde Lalendorf oder einem von ihr beauftragten Dritten hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
- (2) Die Gemeinde Lalendorf bestimmt Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Für jedes Grundstück wird grundsätzlich ein Anschluss hergestellt. Die Gemeinde Lalendorf kann in begründeten Fällen Ausnahmen hiervon gestatten.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers zwingend erforderlich sind.

§ 8

Weitere Grundstücksanschlüsse

Weitere Grundstücksanschlüsse können auf Antrag des Grundstückseigentümers errichtet werden. Hinsichtlich der Kostenerstattung gelten die Regelungen der Beitragssatzung.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 1986) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage oder abflusslosen Grube zu versehen, wenn das Abwasser keiner öffentlichen Kläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage oder abflusslose Grube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes oder Fäkalwassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Am Übergang von der Grundstücksentwässerungsanlage zur öffentlichen Einrichtung ist ein Kontrollschacht vorzusehen; über Art der Ausführung entscheidet die Gemeinde Lalendorf in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer. Wenn das aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, ist in den Grundstücksanschluss eine Reinigungsöffnung einzubauen. Die Gemeinde Lalendorf kann festlegen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht herzustellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde Lalendorf vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder Hauspumpstation zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

- (5) Gegen den Rückstau aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen (gemäß DIN 1986). Die Rückstauenebene ist die Straßenmitte vor dem Grundstück an der Anschlussstelle, soweit nicht die Gemeinde Lalendorf nach ihrem Ermessen eine andere Festlegung trifft. Bei Grundstücken, die der Überschwemmung durch offene Gewässer ausgesetzt sind, kann die Gemeinde Lalendorf die Herstellung von Abläufen unter dem höchsten Wasserstand (HQ 100) dieser Gewässer verbieten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht eigenständig verändern oder verändern lassen. In begründeten Fällen kann die Gemeinde dem Grundstückseigentümer erlauben, die Arbeiten selbst durchzuführen. In diesen Fällen hat die Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage durch Vertreter der Gemeinde Lalendorf am offenen Graben zu erfolgen.

§ 10

Entwässerungserlaubnis

- (1) Die Gemeinde Lalendorf erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Erlaubnis zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und deren Benutzung (Entwässerungserlaubnis).
- (2) Die Erteilung der Entwässerungserlaubnis ist vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Gemeinde Lalendorf entscheidet über Art des Anschlusses und Umfang der Entwässerung. Sie kann Untersuchungen der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag sachgerecht ist. Die daraus entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Entwässerungserlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs, als auch der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilt werden. Die Gemeinde Lalendorf ist berechtigt, eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde Lalendorf oder einen beauftragten Dritten festzusetzen.
- (5) Die Entwässerungserlaubnis erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 11

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder verändert wird, sind bei der Gemeinde Lalendorf folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind.Neben den unter a bis c genannten Angaben sind Angaben über die Zusammensetzung des Abwassers zu treffen, wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwässer, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweichen, zugeführt werden. In diesen Fällen sind weiter Angaben zu treffen über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

In den Unterlagen sind Schmutzwasserleitungen mit ausgezogenen, Niederschlagsleitungen mit gestrichelten und Mischwasserleitungen mit strichpunktierten Linien darzustellen. Zu einem späteren Zeitpunkt auszuführende Leitungen sind punktiert darzustellen.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

Alle Unterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben.

- (2) Die Gemeinde Lalendorf prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde Lalendorf schriftlich ihre Erlaubnis und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde Lalendorf dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Erlaubnis der

Gemeinde Lalendorf begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (4) Der Anschlusskanal soll eine lichte Weite von mindestens DN 150 haben. Die Verfüllung der Rohrgräben hat erst nach Abnahme durch die Gemeinde Lalendorf oder einem von ihr beauftragten Dritten am offenen Graben gemäß DIN 18300 zu erfolgen.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde Lalendorf kann die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen.
Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, kann die Gemeinde Lalendorf verlangen, dass der technisch einwandfreie Zustand (gemäß DIN 1986) nachgewiesen bzw. hergestellt wird. Die Gemeinde kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes verlangen. Wird aufgrund des Prüfberichtes eine Sanierung oder Änderung des Anschlusskanals erforderlich, so ist - falls noch nicht vorhanden - bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 kann die Gemeinde Lalendorf Ausnahmen zulassen.

§ 12

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Lalendorf den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen, der die Ausführung übernimmt. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Lalendorf ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
- (3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde Lalendorf zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage kann nur mit Erlaubnis der Gemeinde Lalendorf in Betrieb genommen werden. Die Erlaubnis kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage vorgelegt wird.
- (5) Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde Lalendorf befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 13

Überwachung

- (1) Die Gemeinde Lalendorf ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde Lalendorf sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinde Lalendorf, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Die Gemeinde Lalendorf kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde Lalendorf eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde Lalendorf den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde Lalendorf anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 14

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer öffentlichen Kläranlage zugeführt werden; § 11 gilt sinngemäß.

Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 12 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen können, soweit es technisch möglich und sachgerecht ist, als Niederschlagsdauerbehälter genutzt werden. Stillzulegende Anlagen sind zu entsorgen oder zu verfüllen.

§ 15

Entsorgung des Inhalts von Grundstückskläranlagen

- (1) Die Gemeinde Lalendorf oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt

den Inhalt ab. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass die Entsorgung des Fäkalschlammes und -wassers ordnungsgemäß erfolgen kann (z.B. Gewährleistung der Befahrbarkeit mit geeigneter Technik).

Den Vertretern der Gemeinde Lalendorf und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

- (2) Die Gemeinde Lalendorf bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Die in Aussicht genommenen Termine werden rechtzeitig vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt (Entsorgungs- oder Tourenplan), so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes. Ein Anspruch des Benutzers auf Durchführung der Entsorgung besteht insoweit nicht.
- (3) Die Abfuhr wird von der Gemeinde Lalendorf auf Antrag des Grundstückseigentümers und der nachgewiesenen Notwendigkeit durchgeführt. Grundstückskläranlagen, die gemäß § 14 außer Betrieb zu setzen sind, werden vor deren Beseitigung oder anderweitigen Nutzung ebenfalls letztmalig beräumt.
- (4) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde Lalendorf über. Die Gemeinde Lalendorf ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 16

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen grundsätzlich Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können.
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme und Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe der Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde Lalendorf zugelassen hat,
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 42 Abs. 1 des Wassergesetzes eingeleitet werden.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das wärmer als + 35 °C ist,
 - c) das einen PH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. Niederschlagswasser, das aufgrund einer Zulassung nach § 11 Abs. 2 in eigenen Regenwasserkanälen abgeleitet oder auf den Grundstücken versickert werden muss.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde Lalendorf in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde Lalendorf erteilten wasserrechtlichen Bescheides dies erforderlich machen.

- (5) Die Gemeinde Lalendorf kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde Lalendorf kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde Lalendorf kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren.
In diesem Fall hat er der Gemeinde Lalendorf eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde Lalendorf kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Lalendorf und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde Lalendorf sofort zu verständigen.
- (9) Die Gemeinde Lalendorf kann den Anschluss des Grundstückes an einen bestehenden Kanal versagen, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Lalendorf erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (10) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht für die Einleitung von Niederschlagswasser nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde Lalendorf kann hierzu Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 17

Vorbehandlungsanlagen

- (1) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser an, das in seiner Zusammensetzung und Schmutzfracht über der des Schmutzwassers aus Haushalten und ähnlichem Schmutzwasser steht, kann die Gemeinde Lalendorf die Errichtung und den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage verlangen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlage so zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Hierzu kann die Gemeinde Lalendorf verlangen, dass verbindlich und schriftlich gegenüber der Gemeinde Lalendorf bestimmt wird, wer für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Darüber hinaus ist durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitewerte gemäß § 15 eingehalten werden. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist.
- (3) Die Einleitewerte gemäß § 16 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen bzw. zu beseitigen.

§ 18

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öl oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und sicherzustellen, dass das gesamte belastete Abwasser über diese Abscheider geleitet wird.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde Lalendorf kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 19

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde Lalendorf kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde Lalendorf auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 fallen.
- (2) Die Gemeinde Lalendorf kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Die Gemeinde Lalendorf kann verlangen, dass die nach § 13 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde Lalendorf können die anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 20

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungseinrichtung genehmigt wurden, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde Lalendorf auf seine Kosten so herzurichten, dass diese für die Aufnahme von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück auf Dauer nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungseinrichtung so zu verschließen, dass kein Abwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 21

Haftung

- (1) Die Gemeinde Lalendorf haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen, Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde Lalendorf haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn die Gemeinde Lalendorf oder eine Person, deren sich die Gemeinde Lalendorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, vorsätzlich oder fahrlässig handelt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde Lalendorf für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach §§ 7 und 9 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör, wie z.B. Hinweisschilder zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Lalendorf zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Fordert der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück nicht mehr über eine öffentliche Abwasseranlage entsorgt werden kann, die Entfernung der auf dem Grundstück befindlichen Anlagen, so hat deren Beseitigung durch die Gemeinde Lalendorf innerhalb von 10 Jahren nach Aufforderung durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt ist.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 KV MV handelt, wer
 1. § 134 Abs.1 Nr. 3 Buchstabe v LWaG zuwiderhandelt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt.
 3. eine der in § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 und 4, § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde Lalendorf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 5. entgegen den Vorschriften des § 16 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
 6. die Vorschriften des § 1 Abs. 5 verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV MV mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

§ 24

Übergangsregelung

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung weitergeführt, soweit sie keine unzumutbaren Härten im Einzelfall bedeuten.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung entstehen, ist der Antrag auf Entwässerungserlaubnis innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten der Satzung bei der Gemeinde Lalendorf einzureichen.

§ 25
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des Amtes Lalendorf vom 29. November 2001 außer Kraft.

Gemeinde Lalendorf, 14.07.2005

gez. Knaack
Der Bürgermeister